Kartengrundlage: buck Vermessung
Stand: 08/2013
Planauszüge: Amt für Vermessung und Geoinformation, Stadt Kassel

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Allgemeines
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. I/3 "Areal ehemaliges Stadtbad Mitte" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen", der Stadt Kassel (rechtskräftig seit 25.10.1985) außer Kraft.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MK

Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
Im Kerngebiet werden gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 BauNVO von den gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen folgende Nutzungen ausgeschlossen:
- Tankstellen (Nr. 5) sowie
- für die Erdgeschossflächen die Zulässigkeit von Spielhallen.

GRZ
0,65

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Kerngebiet auf 0,65 festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die max. Grundflächenzahl von 0,65 durch die Grundflächen der Zufahrten und Zugänge, der befestigten Flächen und der Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sowie der baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

GFZ 3,0

Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) wird für das Kerngebiet auf max. 3,0 festgesetzt.

V

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
Im Kerngebiet sind max. 5 Vollgeschosse zulässig.

FH
182 m
ü. NHN

Maximale Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Im Kerngebiet wird die maximale Firsthöhe mit Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist 182 m über NHN. Die Firsthöhe ist bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika und bei geneigten Dächern der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt ist Normalhöhennull.
Die festgesetzte Firsthöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Dachaufbauten von höchstens 3,00 m Höhe überschritten werden, wenn diese in einem Abstand zur Gebäudekante errichtet werden, der das Zweifache ihrer Höhe mindestens aber 5,00 m beträgt.

1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Im Kerngebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Der Gebäudekomplex ist mit seitlichen Grenzabständen zu errichten. Die Gebäudelänge entlang der Mauerstraße darf 88 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO werden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen.
Im Kerngebiet ist außerhalb der überbaubaren Fläche eine Tiefgarage nur in der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Bauweise	max. Zahl der Vollgeschosse
max. Grundflächenzahl	max. Geschossflächenzahl
max. Firsthöhe ü. NHN	-

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Platzbereich

Ein-/Ausfahrtsbereich
Ein-/Ausfahrten sind nur innerhalb des gekennzeichneten Bereiches zulässig.

1.4 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

1.5 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhalt Laubbaum / Nadelbaum
Die im Plan als zu erhalten dargestellten Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädigenden Einflüssen insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgängige Bäume sind durch standorttypische Gehölze zu ersetzen.

1.6 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 21, Nr. 22 und Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TGa

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
Zweckbestimmung: Tiefgarage

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

G

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
Das mit **G** gekennzeichnete Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Es dient der Öffentlichkeit, die privaten Platzflächen in diesem Bereich fußläufig zu überqueren.

L

Gehrecht zugunsten der Leitungsträger
Das mit **L** gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten der Leitungsträger festgesetzt. Es umfasst die vorhandenen Rohrmasten, Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen, und dient den Leitungsträgern zur Verlegung und Unterhaltung ihrer Leitungen im Erdreich.

1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

29/6 **Flurstücksnummer**

3,5 **Vermaßung in Meter**

158.21 **Höhenbezugspunkt in Meter über NHN Bestand (s. Hinweis Ziff. 4.9)**

Bushaltestelle (Unterstand)

Straßenkante, Borde

Gebäude

KD

Kultur- und Gartendenkmal gem. Hess. Denkmalschutzgesetz
Die im Straßenraum der Mauerstraße, außerhalb des Geltungsbereiches dargestellten Laubbäume sind im "Kunstwerk 7.000 Eichen" eingebunden und unterliegen den Schutzbestimmungen nach Hessischem Denkmalschutzgesetz.

Laubbaum

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, sind nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der im Planteil dargestellten überbaubaren Fläche (Baufenster) sind mind. 350 m² von Bebauung freizuhalten und als Innenhof bzw. Innenhöfe zu gestalten.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dachbegrünungen
2.3.1 Im Kerngebiet sind Flachdächer von ein- bis dreigeschossigen Gebäudeteilen intensiv (Mindestaufbau von 30 cm durchwurzelfähigem Substrat) und von vier- und fünfgeschossigen Gebäudeteilen extensiv (Mindestaufbau von 10 cm durchwurzelfähigem Substrat) zu begrünen.

2.3.2 Von der Dachbegrünungspflicht ausgenommen sind die für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen Flächen, sowie Dachflächen, die als Terrasse genutzt werden.

Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien
2.3.3 Notwendige Erschließungsflächen, Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksfreiflächen wie Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen auf dem Privatgrundstück entwässern können.

2.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Lärmschutz-
Innerhalb des Kerngebietes gilt zum Schutz vor Lärm (siehe auch Hinweis Ziff. 4.10):

2.4.1 Für die schalltechnische Dimensionierung der Außenbauteile sind folgende Lärmpegelbereiche (LPB) an den straßenzugewandten Fassaden entlang der jeweiligen Baugrenze einzuhalten:
- Kurt-Schumacher-Straße und Mauerstraße (nördlicher Abschnitt) **LPB V**
- Mauerstraße (südlicher Abschnitt) **LPB V** im EG bis einschl. 2. OG und **LBP IV** ab 3. OG.

2.4.2 Für andere Fassaden liegen keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Kerngebiete vor. Dennoch wird empfohlen, die Schalldämmmaße der Außenwände und Fenster der anderen straßenzugewandten Fassaden (Süden und Osten) dem LPB IV zuzuordnen.

2.4.3 Im Kerngebiet zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind möglichst nicht in den Lärmpegelbereichen LPB V unterzubringen.

2.4.4 Für zum Aufenthalt vorgesehene Räume (Büroräume und ähnliche Arbeitsräume) ist ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude nach DIN 4109 (DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau Anforderungen und Nachweise" [Nov. 1989]; Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth-Verlag GmbH, Berlin) zu planen und auszuführen.

2.4.5 Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.

2.5 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 und 6 BauNVO)
Kfz-Stellplätze sind nur in der Tiefgarage zulässig.

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1.1 Im Kerngebiet ist die südliche an die Hedwigstraße angrenzende private Grundstücksfreifläche als Platzfläche mit Aufenthaltsqualität zu gestalten. Hierfür ist ein Planverfahren vorgesehen, um durch alternative Entwürfe ein Maximum an Qualität zu erreichen.

3.1.2 Alle privaten Grundstücksfreiflächen, die an öffentliche Flächen anschließen, sind qualitativ zu gestalten und mit der Stadt Kassel abzustimmen.

3.1.3 Die nicht durch Gebäude überbauten Oberflächen der Tiefgarage sind so herzustellen, dass sie mit Gehölzen nachhaltig bepflanzt werden können.

3.2 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.2.1 Im Geltungsbereich sind Werbeanlagen nur im Bereich des Erdgeschosses bis max. Oberkante Brüstung des 1.OG zulässig.

3.2.2 Die Be- bzw. Ausleuchtung der Werbeanlagen sind so zu begrenzen, dass für Dritte oder die Verkehrssicherheit keine störenden Blendeinwirkungen auftreten.

3.2.3 Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. b. Skybeamer, Monitore, Bildschirme).

4 HINWEISE

4.1 Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

4.2 Baulast
Für die Flurstücke Nr. 14/181 und Nr. 29/6 ist eine Vereinigungsbaulast im Baulastenverzeichnis der Stadt Kassel eingetragen.

4.3 Baumschutzsatzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.4 Bodendenkmäler
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

4.5 Bodenschutz
Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

4.6 Bombenabwurfgebiet
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zu den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierungen und ggf. Abtrag von Oberboden verpflichtet.

4.7 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

4.8 Geh- bzw. Leitungsrecht / Eintrag ins Grundbuch
Die im Bebauungsplan Nr. I/3 zeichnerisch dargestellten Geh- bzw. Leitungsrechte zu Gunsten der Allgemeinheit bzw. der Leitungsträger sind grundbuchlich zu sichern.

4.9 Geländehöhe
Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 158,21 m ü.NHN und 163,63 m ü.NHN.

4.10 Lärmimmissionen
Das Plangebiet ist mit Straßenverkehrslärm (umgebendes Hauptverkehrsstraßennetz inklusive Straßenbahn/ Regiotram) belastet. Die von LK Argus Kassel GmbH am 28.03.2014 vorgelegten schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Kerngebiete am Tag an der gesamten Baugrenze zur Kurt-Schumacher-Straße sowie entlang der Mauerstraße überschritten sind. Es wird nicht davon ausgegangen, dass im Zuge der Planungen durch aktive Maßnahmen eine Reduzierung der Lärmbelastungen erreicht werden kann. Aufgrund der Lärmbelastungssituation sind daher Maßnahmen am Gebäude selbst erforderlich (passiver Schallschutz). Relevant ist hierbei aufgrund der vorgesehenen Büronutzung ausschließlich der Tagzeitraum.

4.11 Versickerung von Niederschlagswasser
Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
Es wird empfohlen, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden, die eine Versickerungsleistung von mind. 270l/(sec.xha) gewährleisten.
Das gezielte Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durch schadlose Versickerung unterliegt der Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

4.12 Städtebaulicher Vertrag
Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Areal ehemaliges Stadtbad Mitte" besteht zwischen der Stadt Kassel und dem Eigentümer des Privatgrundstückes ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

4.13 „Kunstwerk 7000 Eichen"
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem „Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch **(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 05. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung **(BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 **(PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz **(BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Bundes-Immissionsschutzgesetz **(BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz **(HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013.

Hessische Bauordnung **(HBO)** vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

Hessische Gemeindeordnung **(HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178).

Hessisches Wassergesetz **(HWG)** vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen **(HVGG)** vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler **(DSchG HE 1974)** in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel **(Baumschutzsatzung)** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder **(Stellplatzsatzung)** der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro buck Vermessung, Heinrich-Hertz-Straße 3A, 34123 Kassel
(Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 1 HVGG).

Kassel,
Vermessungsbüro
gez. Buck
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufgestellt,

Kassel, 23.07.2014
Der Magistrat — Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Christof Nolda — gez. Volker Mohr
Stadtbaurat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 21.07.2014.

Kassel, 25.07.2014
Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014.

Kassel, 31.07.2014
Der Magistrat
gez. Christof Nolda
Stadtbaurat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 171 vom 26.07.2014.

Kassel, 08.09.2014
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Martin Lindemann
Techn. Angestellter

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 15.12.2014 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kassel, 19.12.2014
Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteherin

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel,

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, 22.12.2014
Der Magistrat
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 8 vom 10.01.2015. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, 15.1.15
Der Magistrat
Stadtbaurat

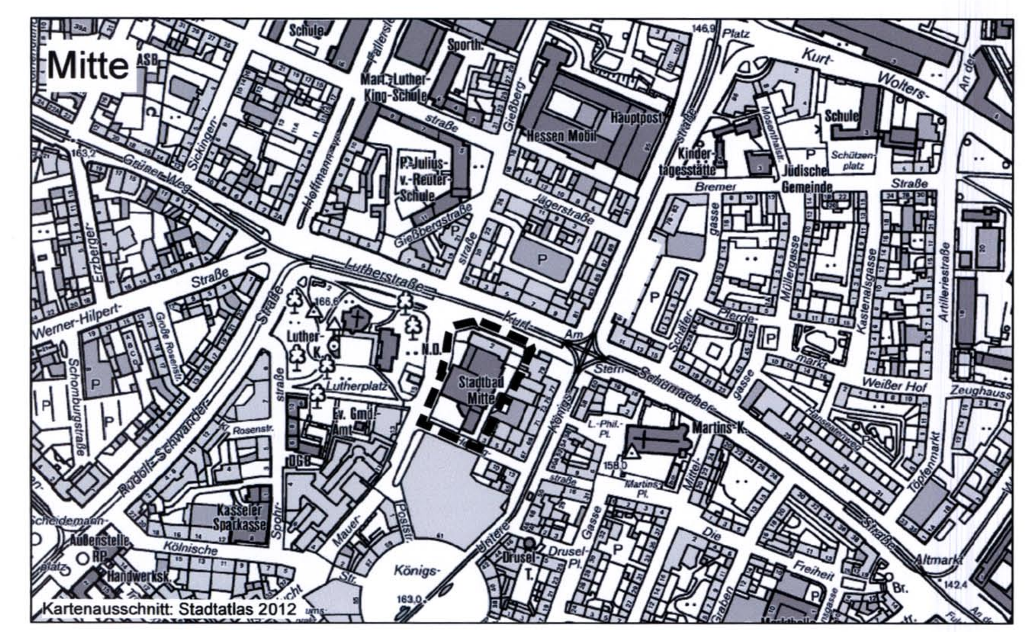

Bebauungsplan

Nr. I/3 "Areal ehemaliges Stadtbad Mitte"

Maßstab: 1 : 500

Datum: **24.10.2014**

PLANUNGSBÜRO pwf
Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel documenta Stadt
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz